



**Gewässerordnung**

des

**Sportfischervereins  
„Petri Heil“ e.V., Kiel**

**für das Pachtgewässer „Bossee“**

## **§ 1 Allgemeines**

Jeder Sportfreund des Vereins hat sich am Angelgewässer so zu verhalten, als sei das Gewässer und die Umgebung sein Eigentum, das er schont, hegt und vor jeder Verunreinigung oder Beschädigung schützt. Das Gewässer soll jedem Sportfreund und der heranwachsenden Jugend Erholung und Fangmöglichkeiten bieten. Die nachstehenden Bestimmungen und Begrenzungen, die jedem Sportfischer auferlegt werden, sind ohnehin dem waidgerechten Fischer eine Selbstverständlichkeit; sie sollen nicht als Last empfunden werden.

Die Begrenzung des Fanges ist im Interesse aller Sportfreunde erforderlich. Die Gewässerordnung hat den Zweck, die Fangmöglichkeiten jedes einzelnen Anglers zu verbessern. Das Verhalten der Sportfischer untereinander soll durch die Sportkameradschaft geprägt sein. Sie sind sich gegenseitig zur Hilfe verpflichtet.

Jeder hat seinen Angelplatz so zu verlassen, wie er ihn selbst vorzufinden wünscht – also rein und sauber.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Mitglieder des Sportfischervereins „Petri Heil“ Kiel e.V. sowie Nichtmitglieder bei der Nutzung des Vereinsgewässers „Bossee“. Änderungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

## **§ 3 Ausweispapiere**

- a) Mitglieder haben beim Angeln folgende Ausweispapiere bei sich zu führen:
  - den Jahresfischereischein mit gültiger Jahresmarke,
  - den Angelerlaubnisschein für das Gewässer (Bosseekarte mit Jahresmarke),
  - den Sportfischerpass als Nachweis der Mitgliedschaft. Der Sportfischerpass ist nur gültig, wenn der Beitrag für das lfd. Jahr bezahlt und die Verbandsmarke eingeklebt ist.
  
- b) Nichtmitglieder dürfen nur nach Lösung einer Gastkarte im Vereinsgewässer angeln. Die Gastkarte ist beim Vereinsvorsitzenden, bei einem ermächtigten Vorstandsmitglied oder einer ermächtigten Ausgabestelle zu beantragen. Sie wird auf den Namen der Gastes und des zu beangelnden Gewässers ausgefertigt und gilt nur für die darin bezeichneten Zeiträume. Der Preis hierfür wird jeweils in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung festgelegt. Der Erwerb der Gastkarte ist nur bei Vorlage eines gültigen Jahresfischereischeins möglich. Die Gastkarte ist nicht übertragbar; sie muss den Stempel des Vereins oder der Ausgabestelle und die Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder sonstigen Beauftragten tragen. Die Gastkarte muss der Angler bei sich führen und berechtigten Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. Austauschkarten mit befreundeten Vereinen gelten mit dem eingetragenen Vereinsnamen. Ausgeschlossene Vereinsmitglieder erhalten keine Gastkarte.

## **§ 4 Angelerlaubnis**

Jedes Vereinsmitglied erhält für das laufende Kalenderjahr die Angelerlaubnis für das Vereinsgewässer, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Es muss eine Arbeitsleistung erbracht werden. Arbeitsleistung ist die für den Verein bzw. das Gewässer geleistete Tätigkeit, soweit sie vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung angeordnet wird. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird nach Bedarf vom Vorstand festgelegt. Der Ordnungsdienst gehört zum Arbeitsdienst. Vorstandsarbeit ist ebenfalls erbrachter Arbeitsdienst.

- b) Für Mitglieder, die - ohne von der Leistung befreit zu sein - keine Arbeitsleistung erbringen, beschließt die Jahreshauptversammlung ein entsprechendes Entgelt, das pro nicht geleistete Arbeitsstunde zu entrichten ist.
- c) Von Arbeitsleistungen befreit sind alle Mitglieder ab dem Jahr, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, Menschen mit Beeinträchtigungen und zum gesetzlichen Wehrdienst oder Ersatzdienst einberufene sowie weibliche Vereinsmitglieder.
- d) Die Einteilung zur Arbeitsleistung und deren Art obliegt dem Gewässerwart. Jedes Vereinsmitglied hat sich um die Ableistung seiner Arbeitsleistung selbst zu kümmern. Die Arbeitsleistung soll bis zum 30. April eines jeden Jahres erbracht sein, soweit das Mitglied nicht zu terminlich festgelegten Ordnungsdienstleistungen eingeteilt ist.  
Vom Verein allgemein angesetzte Gewässerreinigungsaktionen gelten nicht als erbrachte Arbeitsleistung.

## § 5 Fischereiaufsicht

- a) Gewässerwarten, Fischereiaufsehern und den vom Verein Beauftragten sind auf Verlangen die Ausweispapiere sowie der erangelte Fang vorzuzeigen. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Fischfrevel, Schwarzangelei, Netz- und Reusenstellen usw. zu achten. Sie haben möglichst unter Zuhilfenahme der Gewässerwarte, Fischereiaufseher bzw. Polizei zur strafrechtlichen bzw. ordnungsrechtlichen Verfolgung der Täter beizutragen.
- c) Verunreinigungen der Gewässer und Fischsterben sind dem Vorsitzenden, den Gewässerwarten und der nächsten Polizeistation **sofort** zu melden; schnellste Meldung ermöglicht evtl. die Verhütung von weiteren Schäden. Nichtwaidgerechtes und unkameradschaftliches Verhalten sowie Verstöße gegen die Vereins- bzw. Verbandsregelungen oder die Gewässerordnung sind dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter umgehend telefonisch zur Kenntnis zu geben und ggf. schriftlich zu bestätigen.

## § 6 Uferbetretungsrecht

Der Erwerb des Erlaubnisscheins berechtigt nicht zum unbeschränkten Betreten aller an das Seeufer grenzender Grundstücke. Bevorzugt sind die Angelstege zu benutzen. Freie Angelplätze sind aus der Seeskizze ersichtlich, die in der Vereinshütte aushängt. Verursacht ein Mitglied Ufer- bzw. Flurschaden, so ist er persönlich haftbar. Der Erlaubnisschein wird im vorstehenden Fall eingezogen.

## § 7 Angelvorschriften

- a) Es darf mit höchstens 3 Handangeln mit je 2 Haken geangelt werden. Es ist verboten, die Angeln unbeaufsichtigt im Wasser liegen zu lassen. Unbeaufsichtigtes, im Wasser liegendes Angelgerät ist von den Gewässerwarten oder den Fischereiaufsehern sicherzustellen.
- b) Ausgebaute Angelplätze stehen jedem Vereinsmitglied gleichberechtigt zur Verfügung. Beim Angeln vom Ruderboot aus ist ein genügend großer Abstand zum Nachbarn einzuhalten, damit eine Störung unterbleibt. Das Schleppangeln ist nicht erlaubt.

- c) Die Verwendung lebender Frösche als Köder ist aus Gründen des Tierschutzes verboten und strafbar.
- d) Es dürfen nur Köderfische aus dem Bossee verwendet werden. Das Mitbringen von Köderfischen ist verboten, um das Einschleppen von Fischkrankheiten zu unterbinden. Es darf nur mit toten Köderfischen geangelt werden.
- e) Das Auslegen von Netzen, Reusen, Aalschnüren, Puppen sowie Aalpöddern ist verboten. Das Eisangeln ist nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- f) Gefangene Fische sind sogleich durch Betäuben und Abstechen zu töten, sofern gesetzlich nichts anderes zugelassen ist bzw. § 8 nichts anderes bestimmt. Misshandlung und Quälerei der gefangenen Fische sind verboten.

### **§ 8 Mindestmaße und Schonzeiten (s. Anhang)**

Es gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Maße und Schonzeiten. Der Vorstand kann erhöhte Mindestmaße und verlängerte Schonzeiten festsetzen, wenn dieses aus hegerischen Gründen nötig sein sollte. Alle Maße gelten von der Maulspitze bis zum Schwanzende. Untermäßige, in der Schonzeit gefangene oder ganzjährig geschonte Fische sind - ob lebensfähig oder nicht - unverzüglich schonend ins Wasser zurückzusetzen.

### **§ 9 Fischbesatz**

- a) Der Fischbesatz nach Arten und Menge wird durch den Vorstand geregelt.
- b) Es ist verboten, eigenmächtigen Fischbesatz durchzuführen. Auch das Einsetzen einzelner Fische aus fremden Gewässern ist untersagt.

### **§ 10 Fang-Begrenzung**

Jeder Angler soll an einem Tag nicht mehr Fische fangen, als er für seinen Bedarf verwerten kann. Fischverkauf und Umtausch gegen Sachwerte ist Mitgliedern verboten. Jeder Angler darf pro Woche nicht mehr als 4 (vier) massige Hechte und 2 (zwei) massige Zander fangen.

### **§ 11 Fangerfassung**

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Gewässers ist jedes Mitglied verpflichtet, über Datum des Fanges, Art, Stückzahl, Größe und Gewicht der gefangenen Fische Aufzeichnungen in einer Fangstatistik zu machen. Die Fangmeldungen sind unverzüglich nach dem abgelaufenen Kalenderjahr an die Gewässerwarte zu übersenden. Gastangler haben ihre Fangmeldung nach Beendigung des Angelns in den Briefkasten an der Vereinshütte einzuwerfen oder bei der Ausgabestelle abzugeben. Jede Vereinsleitung ist zur Führung einer Fangstatistik und Besatzliste gesetzlich verpflichtet, sobald Pacht- oder eigene Gewässer beangelt werden. Diese Aufzeichnungen dienen zur Feststellung des Ertrages, der Bewirtschaftung und sind Grundlage einer evtl. Schadensermittlung.

### **§ 12 Boote**

- a) Die Anzahl der Boote wird durch den Vorstand festgelegt.
- b) Es dürfen nur Holz- oder Kunststoffboote benutzt werden. Die Boote dürfen nur gerudert werden. Schlauchboote sind verboten. Dazu gehören auch Bellyboote.

Die Liegeplätze werden von den Gewässerwarten vergeben und sind mit Nummern versehen.

Jedes Boot muss am Liegeplatz unter Verschluss sein. Für Boote der Vereinsmitglieder übernimmt der Verein keine Haftung.

- c) Die Nummern 17 bis 22 sind den Vereinsbooten vorbehalten. Vereinsboote können von allen Mitgliedern gleichberechtigt genutzt werden, soweit sie nicht für Vorstandsarbeiten benötigt werden. Die Vereinsboote sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur auf dem Bossee benutzt werden.
- d) Die Boote müssen bis zum 1. Mai jeden Jahres zu Wasser gebracht werden und dürfen frühestens ab dem 1. November jeden Jahres aus dem Wasser genommen werden.
- e) Der Einsatz von Elektromotoren ist nur nach behördlicher Genehmigung und in Abstimmung mit dem Vorstand erlaubt.

### **§ 13 Nutzung des Vereinsgeländes und der Uferflächen**

- a) Jedes Vereinsmitglied kann das Vereinsgelände und die Schutzhütte am Bossee zu seiner persönlichen Erholung oder auch zu Feiern nutzen, eine Beeinträchtigung anderer Sportfreunde ist zu vermeiden. Insbesondere ist bei Feiern auf dem Vereinsgelände die Genehmigung durch den Vorstand einzuholen.
- b) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Verboten ist das Befahren mit und Parken von Fahrzeugen auf allen am See vorbeiführenden Wegen und in den Waldstücken.
- c) Das Zelten ist sowohl auf dem Vereinsgelände als auch auf den an das Ufer grenzenden Flächen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verboten. Vereinsmitglieder oder Nichtmitglieder sind eigenverantwortlich für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften verantwortlich.

### **§ 14 Maßnahmen bei Verstößen**

Verstöße gegen diese Gewässerordnung ziehen, abgesehen von Strafverfolgung durch die Justiz, die in den Satzungen vorgesehenen Maßnahmen nach sich. Der Erlaubnischein wird in jedem Falle eingezogen.

Diese Gewässerordnung tritt mit dem 1. Januar 2011 für den Verein in Kraft.

Beschlossen durch den Vorstand

Kiel, im November 2010

**Anhang:** Übersicht Mindestmaße

## Anhang

### Mindestmaße, Schonzeiten und Fang-Begrenzung

Es gelten für:	Mindest- maße	Schon- zeiten	Fangbegrenzung
Hecht	55 cm	1.1. – 30.4.	4 St. pro Woche
Karause			
Aal	45 cm		
Aalquappe			
Zander	45 cm	1.1. – 31.5.	2 St. pro Woche
Karpfen	35 cm		
Schleie	28 cm		
Plötze			
Barsch			
Brassen			
Güster			
Forelle	30 cm		

#### Dauernd geschonte Fische:

Rotfeder, Gründling, Ukelei, Kaulbarsch, Moderlieschen, Neunauge